

Bescheinigung nach § 43 Abs.1 Nr.1 IfSG *

für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

* IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

Diese Bescheinigung

- ist nur gültig mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- Gilt nicht als Arbeitserlaubnis

Bezirksamt Mitte von Berlin, Gesundheitsamt,
Reinickendorfer Str. 60, 13347 Berlin


Herrn
Robert Walter
Blankenburger Straße 102
13156 Berlin

geb: 28.11.1981

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am 18.07.2005 mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt wurde.

Stempel/Unterschrift ausstehende Stelle

Bezirksamt Mitte von Berlin
Gesundheitsamt
Lebensmittelpersonalbescheinigung
13347 Berlin



Erste Folgebelehrung nach § 43 Abs. 4 IfSG durch den Arbeitgeber bei Arbeitsaufnahme. Erfolgt diese nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt am 18.07.2005 verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit.

19.8.05
Datum der Belehrung

Jochen [Signature]
Kern
Blankenburger Str. 12
13156 Berlin
Unterschrift des Belehrenden
Stempel

[Signature]
Unterschrift des Befehlten